



GEBÜHRENORDNUNG

Gemeinderatsbeschluss Nr. 9-208 vom 3. Juli 2001

Gebührenaktualisierung Stand Oktober 2003;
Gemeinderatsbeschluss Nr. 9.900.15-260 vom 30. September 2003

Gebührenaktualisierung Stand Mai 2009
Gemeinderatsbeschluss Nr. 9.900.15-1898 vom 14. Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen
	Geltungsbereich 1
	Gebührenpflicht 2
2. Kapitel:	Verwaltungsgebühren
1. Abschnitt:	<i>Gemeinderat</i>
	Eröffnung von letztwilligen Verfügungen 3
	Erbenbescheinigungen 4
	Ortsplanung / Zonenplanung 5
2. Abschnitt	<i>Baukommission / Bauabteilung</i>
	Baubewilligungsverfahren 6
	Abwasser / Wasser 7
3. Abschnitt:	<i>Kanzleiabteilung</i> 8
4. Abschnitt:	<i>Finanzabteilung / Einwohnerkontrolle</i> 9
5. Abschnitt:	<i>Zuschläge</i> 10
3. Kapitel:	Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes
1. Abschnitt:	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>
	Geltungsbereich 11
	Bewilligungspflicht 12
	Befristung, Auflagen und Bedingungen 13
	Bewilligungsentzug 14
	Haftung 15
	Gebühr 16
2. Abschnitt:	<i>Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes</i>
	Konzessionspflicht 17
	Zuständigkeit 18
	Konzessionsgebühr 19
	Reduktion, Erlass 20

3. Abschnitt:	<i>Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes</i>	
	Bewilligungspflicht	21
	Benützungsg Gebühr	22
	Reduktion, Erlass	23
4. Abschnitt:	<i>Näher- und Grenzbaurechte</i>	
	Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergl.	24
4. Kapitel:	Uebrige Benützungsggebühren	
1. Abschnitt:	<i>Oeffentliche Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde</i>	25
2. Abschnitt:	<i>Materialausleihen</i>	26
5. Kapitel:	Rechtspflegegebühren	
	Kosten und Parteientschädigung	27
	Höhe der Spruchgebühren	28
	Kostenrahmen Parteientschädigung	29
6. Kapitel:	Schluss- und Uebergangsbestimmungen	
	Aufhebung bisherigen Rechts	30
	Inkrafttreten	31

Gebührenreglement

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 9-208 vom 3. Juli 2001)

Der Gemeinderat Flüelen

gestützt auf

- Art. 77 und folgende der Gemeindeordnung vom 26. Januar 1995 und
- 85 der Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Flüelen 23. November 1995,

beschliesst:

1. Kapitel: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren für

1. Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
2. die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde (Benützungsgebühren)
3. die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren);

² Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

³ Wo dieses Reglement für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

Artikel 2 Gebührenpflicht

¹ Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

² Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

2. Kapitel: **Verwaltungsgebühren**

1. Abschnitt: *Gemeinderat*

Artikel 3 Eröffnung von letztwilligen Verfügungen

Grundgebühr	Fr.	80.--
Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, evtl. benötigter Familienscheine und ausserordentlichen Aufwand	Fr.	60.-- / Std.
Willensvollstreckerzeugnis	Fr.	10.--

Artikel 4 Erbenbescheinigungen

Grundgebühr (bis 10 aufgeführte Personen)	Fr.	50.--
ab 11 Erben zusätzlich pro Person	Fr.	2.--
Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, Familienscheine und ausserordentlichen Aufwand	Fr.	60.-- / Std.

Artikel 5 Ortsplanung / Zonenplanung

Quartierplan/-gestaltungsverfahren (Bewilligungsgebühren)	Fr.	500.-- bis 2'000.--
Expertenkosten		volle Verrechnung
Publikationskosten und Kosten Kant.Stellen		volle Verrechnung
Zonenplanänderungsverfahren (externe Kosten)		volle Verrechnung
Zonenpläne A3-Format	Fr.	10.--

2. Abschnitt: *Baukommission / Bauabteilung*

Artikel 6 Baubewilligungsverfahren

Bewilligungsgebühr pro Neubau (Grundgebühr inkl. 1 Wohnung Normalaufwand)	Fr.	250.--
Zuschlag für jede weitere Wohnung	Fr.	50.--
Bewilligungsgebühr für Garagen / Parkplätze	Fr.	50.--
Bewilligungsgebühr für Industrie und Gewerbebauten (Minimale + Zeitaufwand)	Fr.	200.--
Bewilligungsgebühr für Umbauten (je nach Umfang)	Fr.	50.-- bis 250.--
Bewilligungsgebühr für Klein- und Anbauten	Fr.	50.--
Bewilligungsgebühr für Reklamen	Fr.	50.--
Bewilligungsgebühr für Solaranlagen	Fr.	50.--
Baukontrollen (je Kontrolle Normalaufwand)	Fr.	50.--
Baukontrollen (ausserordentlicher Aufwand)	Fr.	60.-- / Std.
Baukontrollen bei Grossbaustellen	Fr.	60.-- / Std.
Kaminkontrollen (Feuerschau)		volle Verrechnung
Baukontrolle durch Dritte		volle Verrechnung
Publikationskosten (Amtsblatt des Kantons Uri)		volle Verrechnung
Expertenkosten (Lärmschutz usw.)		volle Verrechnung

Artikel 7 Abwasser / Wasser

Anschlussgebühren Abwasser und Wasser	gemäss den Reglementen
Konzession für Sanitärunternehmer	Fr. 100.--

3. Abschnitt: *Kanzleiabteilung*

Artikel 8

Leumundszeugnis	kostenlos
Handlungsfähigkeitszeugnis	kostenlos
Unterschriftenbeglaubigung (für Einwohner)	kostenlos
Unterschriftenbeglaubigung (für Auswärtige)	Fr. 10.--
Amtliche Beglaubigungen von Abschriften u. Kopien (bis 5 Beglaubigungen)	kostenlos
Amtliche Beglaubigungen von Abschriften u. Kopien (6 bis 20 Beglaubigungen)	Fr. 10.--
Amtliche Beglaubigungen von Abschriften u. Kopien (ab 20 Beglaubigungen)	Fr. 20.--
Übrige Bescheinigungen (für Einwohner)	kostenlos
Übrige Bescheinigungen (für Auswärtige)	Fr. 10.--

4. Abschnitt: *Finanzabteilung / Einwohnerkontrolle*

Artikel 9

Wohnsitzbescheinigung für ausw. Wochenaufenthalt	kostenlos
Wohnsitzbescheinigung als Bestätigung für Einwohner	kostenlos
Wohnsitzbescheinigung als Bestätigung für Auswärtige	Fr. 10.--
Wohnsitzbescheinigung für Ausländer (je nach Aufwand)	bis Fr. 50.--
Anmeldegebühr als Wochenaufenthalter	Fr. 30.--
Identitätskarte Erwachsene (ab 18 Jahren)	Fr. 70.--
Identitätskarte Kinder	Fr. 35.--
Prov. Pass (Antragsgebühr Gemeinde)	Fr. 20.--
Pass Erwachsene	Fr. 125.--
Pass Kinder	Fr. 60.--
Pass + Identitätskarte Erwachsene	Fr. 138.--
Pass + Identitätskarte Kinder	Fr. 73.--
Pass (biometrisch ab 3 Jahre)	Fr. 205.--
Pass (biometrisch bis 3 Jahre)	Fr. 135.--
Auszug aus dem Steuerregister, je Steuerpflichtiger	Fr. 20.--
Übrige Bescheinigungen/Auskünfte (für Einwohner)	kostenlos
Übrige Bescheinigungen/Auskünfte (für Auswärtige)	nach Aufwand

5. Abschnitt: *Zuschläge*

Artikel 10

Verwaltungsaufwand / Porto (pro Rechnung)	Fr. 10.--
---	-----------

3. Kapitel: **Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes**

1. Abschnitt: *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 11 Geltungsbereich

Das 3. Kapitel regelt die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes und gilt auch für die Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeingebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 12 Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung).

² Für die dauernde Benützung wird die Bewilligung in der Form der Konzession erteilt.

³ Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

Artikel 13 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Artikel 14 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 15 Haftung

¹ Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

² Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Artikel 16 Gebühr

¹ Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

² Abweichende Sonderregelungen dieses Reglementes bleiben vorbehalten.

³ Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

2. Abschnitt: Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes

Artikel 17 Konzessionspflicht

¹ Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile, ist konzessionspflichtig.

² Hausanschlussleitungen mit den entsprechenden Schächten ab dem öffentlichen Verteilnetz unterliegen nicht der Konzessionspflicht. Diese sind nach Rücksprache mit dem Werkeigentümer der öffentlichen Anlagen zu erstellen.

Artikel 18 Zuständigkeit

Die Konzession wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 19 Konzessionsgebühr

¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung (= Bezugswert).

Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung

- a) in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10% des Bezugswertes pro Geschoss,
- b) in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25% des Bezugswertes,
- c) in den übrigen Geschossen
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 10% des Bezugswertes pro Geschoss
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 5% des Bezugswertes pro Geschoss
- d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10% des Bezugswertes.

² Die Bewilligungsinstanz nach Art. 18 erhebt die Konzessionsgebühr.

Artikel 20 Reduktion, Erlass

¹ Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühr in begründeten Fällen oder wenn für die konzessionspflichtigen Bauteile ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen

² Für Vordächer, Dachvorsprünge sowie Isolationen gegen Wärmeverluste und Kanalisationsleitungen wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

3. Abschnitt: *Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes*

Artikel 21 Bewilligungspflicht

¹ Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch

- a) Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.),
- b) Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,
- c) Kehrichtcontainer,
- d) Trottoirwirtschaften, Boulevardrestaurants,

- e) Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder -stände,
- f) Verkaufsstände aller Art (wie Gemüsestände, Kastanienbrater, Kioske, Blumenstände usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
- g) Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriften-sammlungen usw.),
- h) Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe, und dergleichen,
- i) Konzerte, Schaustellungen, Ausstellungen und dergleichen,

ist bewilligungspflichtig.

² Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes verbunden, so gilt diese mit der Konzession für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes als bewilligt.

³ Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 22 Benützungsgebühr

¹ Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr zu leisten. Sie beträgt für:

a)	Bauarbeiten, Bauinstallationen, Baracken, Container, Zelte und dergleichen	Fr.	50.-- --.10	Grundgebühr pro m ² + Tag
b)	Schaukästen	Fr.	100.-- - 200.--	pro Jahr
c)	Trottoirwirtschaft und Boulevardrestaurants	Fr.	5.-- - 30.--	pro m ² + Jahr/ oder Saison
e)	Verkaufsstände	Fr.	5.-- - 30.--	pro m ² + Jahr
f)	alle übrigen Benützungen des öffentlichen Grundes			je nach Interesse des Gesuchstellers, Lage und Aufwand

² Die Gemeindekanzlei, Finanzabteilung erhebt die Benützungsgebühr.

Artikel 23 Reduktion, Erlass

¹ Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

² Sofern die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes nicht gewerbsmässig begründet ist, kann der Gemeinderat die Gebühr auch für gemeinnützige, wohltätige, politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

4. Abschnitt: *Näher- und Grenzbaurechte*

Artikel 24 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen

¹ Entschädigungsansätze in Franken pro m²

Stockwerke	<u>1 u. 2</u>	<u>3</u>	<u>4 plus</u>
Kernzone	200 - 250	260 - 310	320 - 370
Ausserhalb Dorfkern	150 - 170	190 - 220	230 - 250
Industriezone	80 - 100	100 - 120	120 - 140
Landwirtschaftszone	40 - 60	50 - 70	60 - 80

² Für bestehende Näherbaurechte, die nach Umbau oder Abbruch wieder in gleichem oder minderm Umfang beansprucht werden, wird keine Entschädigung verlangt. Bei veränderter Fläche ist ein neuer Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen. Die Entschädigung für die Mehrfläche ist nach den zuvor erwähnten Ansätzen zu entrichten.

³ Wird nach Umbau oder Abbruch die gleiche oder mindere Näherbaurechtsfläche, aber mehr Höhe, beansprucht (z.B. anstelle einem neu drei Stockwerke), berechnet sich die Entschädigung nach der Differenz der für diese Bauten festgesetzten Entschädigung. Beansprucht die neue Baute sowohl mehr Näherbaurechtsfläche als auch mehr Höhe, wird die Entschädigung durch die Kombination der beiden Berechnungsmethoden festgesetzt.

⁴ Für Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone, Garagen usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.) werden die Entschädigungen pauschal erhoben.

⁵ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Entschädigungen auf Antrag der Baukommission fest. Er kann die Entschädigung in begründeten Fällen oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen

4. Kapitel: **Uebrige Benützungsgebühren**

1. Abschnitt: Oeffentliche Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde

Artikel 25

¹ Die Benützung von Räumlichkeiten in Bauten der Einwohnergemeinde Flüelen (u.a. Schulbauten, Zivilschutzanlage, Schloss Rudenz sowie der übrigen öffentlichen Anlagen der Gemeinde sind mit separatem Gemeinderatsbeschluss geregelt.

2. Abschnitt: *Materialausleihen*

Artikel 26

Die Ausleihung von Material (Geräte, Mobilien etc.) wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

5. Kapitel: Rechtspflegegebühren

Artikel 27 Kosten und Parteientschädigung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994.¹⁾

Artikel 28 Höhe der Spruchgebühren

Für die Spruchgebühren für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel- und Wiedererwägungsverfahren gilt folgender Umfang:

a) vor der Baukommission	Fr.	100.-- bis	1'000.--
b) vor dem Schulrat	Fr.	100.-- bis	1'000.--
c) vor dem Fürsorgerat	Fr.	100.-- bis	1'000.--
d) vor dem Gemeinderat	Fr.	100.-- bis	2'000.--

Artikel 29 Kostenrahmen Parteientschädigung

¹ Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen.²⁾

² Parteientschädigungen werden im folgenden Umfang gesprochen:

Fr. 100.-- bis 2'000.--

³ Im übrigen gilt die Gebührenordnung des Kantons Uri vom 30. Juni 1982 sinngemäss.³⁾

1) RB 2.2345

2) RB 2.2345

3) RB 3.2512

6. Kapitel: **Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

Artikel 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglementes aufgehoben.

Artikel 31 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. August 2001 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN
Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber
Franzsepp Arnold Hans Arnold

Gebührenaktualisierung Stand Oktober 2003

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 9.900.15-260 vom 30. September 2003)

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN
Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber
Christoph Poletti Rico Vanoli

Gebührenaktualisierung Stand Mai 2009

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 9.900.15-1898 vom 14. Mai 2009)

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN
Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber
Beat Walker Rico Vanoli